



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Dezember 2012

Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen S. 409

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen: Ermittlung und vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Quabbe S. 409 – Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte-Altenmellich vom 7. 9. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 411 – Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH in Siegen S. 412

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 412 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 413 – desgl. S. S. 413 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 413 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 413 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 413 + S. 414 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 414 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 414 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 414 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 414

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 414

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 22. 12. 2012 als Nummer 51. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. 12. 2012, 12.00 Uhr. Der Erscheinungstermin für die erste Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2013 ist am Samstag, dem 12. 1. 2013. Redaktionsschluss hierzu ist Freitag, der 4. 1. 2013, 12.00 Uhr.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

755. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 11. 2012 31.2412

Die Abwicklung des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Herrn Dipl.-Ing. Max Gatzke durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Olaf Bromorzki aus Lünen wurde am 23. 11. 2012 abgeschlossen.

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 409

BEKANTTMACHUNGEN

756. Bekanntmachungen: Ermittlung und vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Quabbe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 12. 2012
- Obere Wasserbehörde -
54.03.01.11-PE_LIP_1700-12/12

Bekanntmachung

Gemäß § 76 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 Absatz 4 Landeswassergesetz (LWG) wird im Interesse des Hochwasserschutzes das ermittelte, in [Kartenform dargestellte Überschwemmungsgebiet](#) „Quabbe“ für die Gemeinde Lippetal von der südlichen Kante der Brücke L 822 (ca. km 0,27) Flussaufwärts bis ca. km 1,985 nach GSK 3C vorläufig gesichert.

Diese Maßnahme beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt

geändert am 22. 12. 2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),

- §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765/SGV. NRW 2060) sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 700)

Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für das Gewässer Quabbe in der Planungseinheit Lippe-Lippborg bis Paderborn im Regierungsbezirk Arnsberg – Überschwemmungsgebiet PE_LIP_1700 – wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vorläufig gesichert. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Überschwemmungsgebietskarte eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.03.01.11-PE_LIP_1700-12/12, versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in der Karte in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten entsprechend des § 78 Absatz 6 WHG und § 113 Absatz 1 bis 6 LWG die Regelungen des § 78 WHG und § 113 LWG. Demnach ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von Wasser gefährdenden Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung zugelassen werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

Einsichtnahme

Die Unterlagen (Text und Karte des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes) liegen in der Zeit vom 10. 12. 2012 bis zum 21. 12. 2012 einschließlich bei der

**Bezirksregierung Arnsberg – Standort Lippstadt –
Obere Wasserbehörde
Lipperoder Straße 8
59555 Lippstadt
Zimmer 327**

während der Dienststunden

montags – donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Einsicht durch jedermann aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bewahrt die Bezirksregierung Arnsberg – Obere Wasserbehörde – die Karte zur Einsicht für jedermann auf.

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

Inkrafttreten

Die vorläufige Sicherung tritt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Dr. Leismann

(611) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 409

757. Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte-Altenmellrich vom 7. 9. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 11. 2012
52-Ar-0119/12/0806B1-KS

Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstücke 163 und 164).

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6 Spalte 1 b des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12 Spalte 2 b aa).
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 8.12 Spalte 2 b bb)
- Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (Nummer 1.4 Spalte 2 b aa)
- Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 9.36 Spalte 2)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Gebäudes mit BHKW (1191 kW_{el}) und Abgasanlage
- Außerbetriebnahme eines genehmigten BHKW mit 370 kW_{el}
- Leistungsreduzierung eines genehmigten BHKW von 526 kW_{el} auf 500 kW_{el}
- Errichtung und Betrieb einer genehmigten mobilen Fackel als stationäre Fackel auf dem beantragten zusätzlichen BHKW
- Verzicht auf den Bau eines genehmigten Fermenters
- Ein genehmigter Endlagerbehälter wird anders positioniert und als Fermenter (3963 m³) für NawaRo genutzt
- Errichtung eines Feststoffdosierers
- Erweiterung der Verkehrsfläche
- Errichtung einer Lagerfläche für feste Einsatzstoffe

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten

- Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag (Nummer 8.4.1 Spalte 2 - A)
- Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase (Nummer 1.3.2 Spalte 2 - S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Schmidt

(462) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 411

758. Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH in Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 11. 2012
25.17-1.2-5.13/12

Die KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH, Eisfelder Straße 16 in 57072 Siegen hat den Antrag auf Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Ertüchtigung des KV-Containerterminals im westlichen Teil der Stadt Kreuztal gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3 a, Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben.

Im Auftrag:
gez. Weckheuer

(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 412

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

759. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 28. 11. 2012

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 17. Dezember 2012 – 10.00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal**

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Einführung und Verpflichtung der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung
- Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der Verbandsversammlung
- 1 Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 1.1 Neuaufstellung des Bundesverkehrsweegeplans (BVWP) Projektanmeldung für den Bereich Straße
- 1.1.1 Änderung der Projektvorschläge zur Neuaufstellung des Bundesverkehrsweegeplans für den Bereich Straße
- 1.2 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2013 für die Maßnahmen des Landesstraßenausbauplanes
- 1.3 Jahresbauprogramm 2013 zum Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme: Entscheidung über die Prioritäten

- 1.4 Jahresbauprogramm 2013 zum Radwegebau an bestehenden Landesstraßen: Entscheidung über die Priorisierung
- 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2013
- 1.6 Aktueller Sachstand Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle
hier: Kenntnisnahme
- 1.7 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2013, Rückblick auf die Förderung 2012
- 1.8 Verhältnis RFNP zum Regionalplan Ruhr
hier: Gemeinsame Stellungnahme RVR und RFNP-Städte
- 1.9 Kraftwerksstandort Datteln IV: Meinungsausgleichstermin
hier: Sachstandsbericht
- 1.10 Wuppertal, 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (IKEA)
- 1.11 Personalausstattung der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen
- 1.12 Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012 Sachstandsbericht
- 1.13 Anfragen und Mitteilungen
- 1.13.1 Anfrage der CDU-Fraktion in der VV vom 24. 9. 2012 Fracking
hier: Antwort der zuständigen Genehmigungsbehörde vom 19. 10. 2012
- 1.13.2 Bericht über laufende Verfahren
- 2 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.1 Wechsel in den Gremien des RVR
- 2.1.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.2 Einbringung des Haushaltsplans 2013
- 2.3 RVR-Gesamtabschluss zum 31. 10. 2010
- 2.4 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
– Beteiligung an der ecce – european centre for creative economy GmbH
- 2.5 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR Betriebsführung GmbH
- 2.6 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Personal-Service-Ruhr GmbH (vormals CoverTronic GmbH)
- 2.7 Angelegenheiten der RUHR. 2010 GmbH i. L.
– Jahresabschluss zum 30. 12. 2011
- 2.8 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Jahresabschluss der Revierpark Nienhausen GmbH zum 31. 12. 2011
- 2.10 Angelegenheiten der Seegesellschaft Haltern mbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.11 Angelegenheiten der NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH (NFN)
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011

- 2.12 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhr-
gebiet GmbH – TER
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.13 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahn
Ruhrgebiet GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.14 Feststellung Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung RVR Ruhr Grün
Beschluss zur Zuführung des Jahresüber-
schusses 2011 in die Ausgleichsrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr
Grün
- 2.15 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigen-
betriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
für das Jahr 2013
- 2.16 Bericht: Prüfung des Jahresabschlusses der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route
der Industriekultur 2011
- 2.17 Wirtschaftsplan 2013 der eigenbetriebsähnli-
chen Einrichtung RVR-Route der Industriekul-
tur
- 2.18 Bildungsregion Ruhr
- 2.19 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole
Ruhr;
hier: Sachstandsbericht
- 2.20 Geonetzwerk metropoleRuhr
- 2.21 Keine Fracking-Bohrungen zur „unkonventio-
nellen“ Gewinnung von Erdgas
- 2.22 Anfragen und Mitteilungen
Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(526) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 412

760. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 9. 8. 2012 aufgebote-
ne Sparbuch Nr. 324 068 980 ist bis zum Ablauf der Auf-
gebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. 324 068 980 wird für kraftlos er-
klärt.

T 61/12

Bochum, 26. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 413

761. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 9. 8. 2012 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 324 076 900 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 324 076 900 wird für kraftlos er-
klärt.

S 60/12

Bochum, 26. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 413

762. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 2. 8. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 327 128 153 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 327 128 153 wird für kraftlos
erklärt.

T 59/12

Bochum, 19. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 413

**763. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 31 044 761

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 22. 11. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 413

764. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 32 633 232 der Stadtpar-
kasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches
wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spä-
testens bis zum 21. 2. 2013, seine/ihre Rechte unter
Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Herdecke, 21. 11. 2012

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 413

765. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 229 226 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 27. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 413

766. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 124 773 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 27. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 414

767. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 501 327 ist am 23. 8. 2012 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 11. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 414

768. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 176 521 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 23. 11. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 414

769. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 034 241 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 11. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(48)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 414

770. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 291 371

Nr. 33 026 592

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 22. 11. 2012

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 414

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Hagen, 10. 10. 2012

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 10686 eingetragenen Vereins „MEDI Ennepetal e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Zum Liquidator bin ich, der unterzeichnete Dr. Hans-Dieter Höppke, Voerder Straße 88-90, 58256 Ennepetal, gewählt.

gez. Hans-Dieter Höppke


(70)

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böthling

Im Verbund der
Diakonie 

Mitglied der
alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

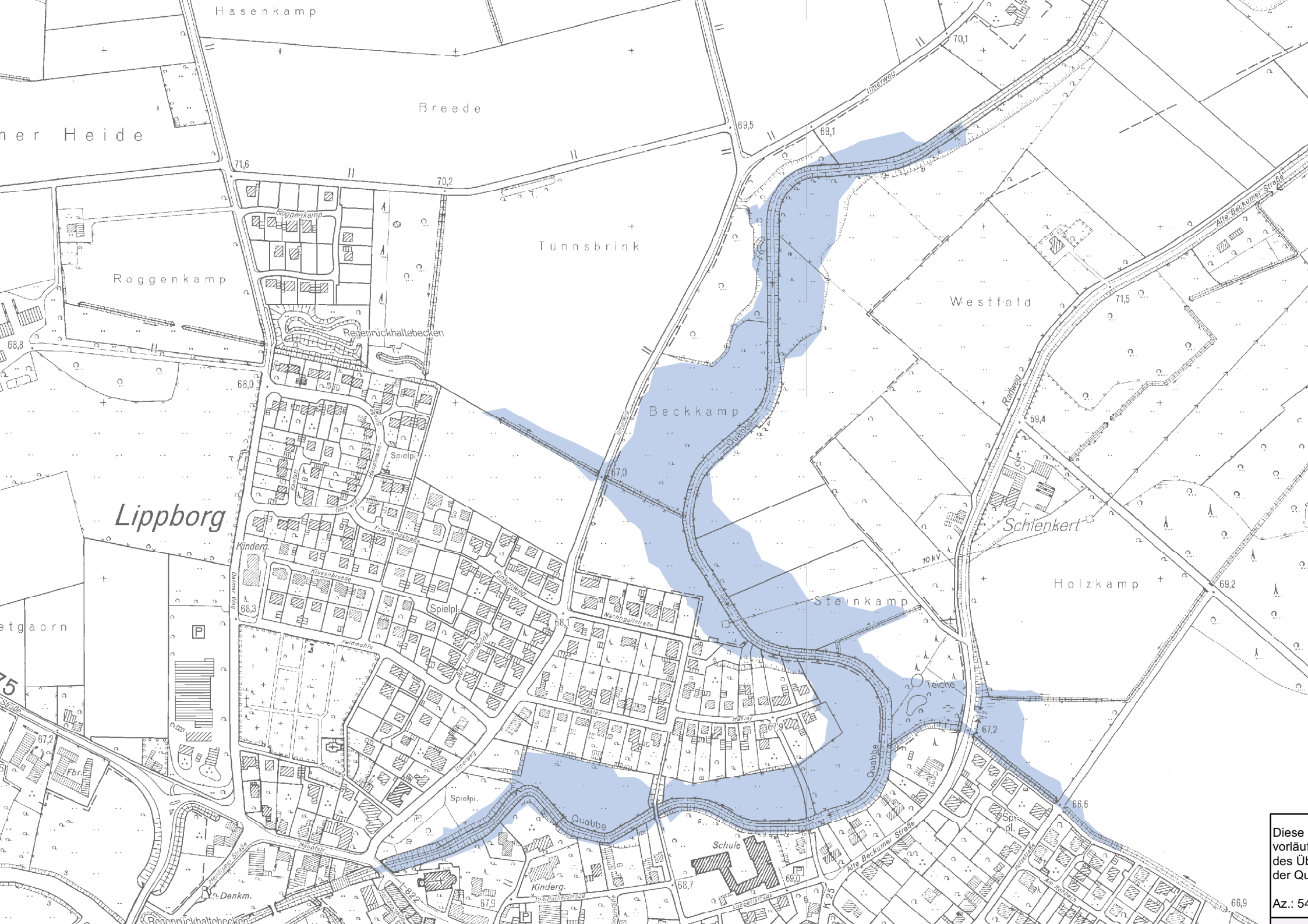
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.



Diese
vorläuf.
des ÜB
der Qu
Az.: 54